jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/1/17 B2716/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Abfallbeseitigung

Rechtssatz

Keine Folge

Verpflichtung einer Gemeinde zur Entrichtung eines Abfallbehandlungsbeitrags und eines Verwaltungskostenanteils an den Bezirksabfallverband Linz-Land für den Zeitraum März 1993 bis Juli 1994 in der Höhe von S 4,403.096,97.

Aus den Ausführungen der antragstellenden Gemeinde geht nicht ausreichend hervor, inwieweit ihr bei Entrichtung des vorgeschriebenen Betriebs- und Verwaltungskostenanteils an den Bezirksabfallverband Linz-Land ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde.

Weder kann die - behauptete - Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechts für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verfassungsgerichtshof entscheidend sein, noch ist ein - allfälliger - nicht wieder gutzumachender, zukünftiger Schaden bei der Aufteilung des Vermögens des Bezirksabfallverbandes ersichtlich.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2716.1994

Dokumentnummer

JFR_10049883_94B02716_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at